

Antrag zur Aufnahme in die erweiterte Notbetreuung an Kindertageseinrichtungen

Gemäß Entscheidung der Landesregierung Baden-Württemberg ist **seit Dienstag, den 17. März 2020 der Betrieb von Kindertageseinrichtungen ausgesetzt.**

Ab dem 27.04.2020 berechtigt § 1a Corona-Verordnung (CoronaVO) Kinder zur Teilnahme an einer erweiterten Notbetreuung, deren Erziehungsberechtigte beide

- 1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder**
- 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind**

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.

Weiterhin bedarf es einer Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, **dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.**

Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Der Gesundheitsschutz ist vorrangig sicher zu stellen.

Soweit die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach § 1a Absatz 8 CoronaVO tätig und unabkömmlich ist oder
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sofern Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Ziffern 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

Die Notbetreuung findet in den Kindertageseinrichtungen statt, in denen die Kinder bereits betreut werden. Die Notbetreuung an den Kindertageseinrichtungen erstreckt sich auf den Zeitraum der bisherigen Betreuungszeit dieses Kindes bzw. der Kinder, durch deren Personal in konstant zusammengesetzten Gruppen. Eine Anmeldung in einer anderen Einrichtung oder Gruppe ist grundsätzlich nicht möglich.

Kritische Infrastruktur im Sinne der CoronaVO sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Not- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

Bitte beachten Sie, dass die Betreuung von Kindern ausgeschlossen ist, wenn diese

- 1. in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder**
- 2. Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.**

Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die im Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten, die allein zum Zwecke der Anmeldung bei der Notbetreuung notwendig und erforderlich sind, werden zum Anmeldeverfahren von der Kindertageseinrichtung erhoben und zur Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung dem Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg übermittelt.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO und unter den dort genannten Bedingungen können Sie jederzeit gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung (Vertragspartner) die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Erklärung zum Bedarf an einer erweiterten Notbetreuung

Ich beantrage / wir beantragen die Aufnahme meines / unseres Kindes

_____ **ab dem** _____
Vorname und Name des Kindes Datum
in die erweiterte Notbetreuung in der Kindertageseinrichtung

_____ Einrichtung / Träger

und erkläre folgendes:

Ich bin

- Alleinerziehende/r
- Personensorgeberechtigte/r, und arbeite

als _____ bei Firma _____.

Mein **Arbeitgeber** besteht auf meiner Präsenz am Arbeitsplatz und **bestätigt mit der beigefügten Bescheinigung**, dass ich unabhkömmlich bin.

- Ich gehöre zum Personenkreis der in kritischer Infrastruktur Tätigen.

Ich bin

- weiterer Personensorgeberechtigte/r und arbeite

als _____ bei Firma _____,

Mein **Arbeitgeber** besteht auf meiner Präsenz am Arbeitsplatz und **bestätigt mit der beigefügten Bescheinigung**, dass ich unabhkömmlich bin.

- Ich gehöre zum Personenkreis der in kritischer Infrastruktur Tätigen.

Ich erkläre / wir erklären ferner, dass eine familiäre oder anderweitige Kinderbetreuung nicht möglich ist und beantrage/n daher, mein/unser Kind auch während der Schließung der Kindertageseinrichtungen ab dem 27. April 2020 bzw. ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt bis zum Ende der Schließung von Kindertageseinrichtungen durch die Corona-Verordnung im Rahmen der erweiterten Notbetreuung zu betreuen.

➔ **Die beigefügte Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung wird zur Kenntnis genommen.**

➔ **Der/die Antragsteller/in bestätigen mit der Beantragung der Aufnahme in die Notbetreuung die Richtigkeit und Vollständigkeit der obenstehenden Angaben.**

➔ **Bitte senden Sie diesen Antrag ausgefüllt und unterschrieben an die Kindertageseinrichtung, in der Ihr Kind bereits bisher betreut wurde. Von der Einrichtung erhalten Sie dann weitere Nachricht.**

Heidelberg, den _____

Vorname und Name eines Personensorgeberechtigten

Unterschrift

Anschrift

Vorname und Name des zweiten Personensorgeberechtigten

Unterschrift

ggfs. abweichende Anschrift